

Statuten des Vereines Kärntner Segelverband (KSV)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den **Namen** „Kärntner Segelverband“ und seine Kurzbezeichnung lautet *KSV*, im folgenden Text wird diese Kurzbezeichnung verwendet.

Er hat seinen **Sitz** in *Klagenfurt* und erstreckt seine **Tätigkeit** auf das *Bundesland Kärnten*. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Symbole

Der KSV führt die Flagge oder den Stander in den Kärntner Farben mit rundem, weißen KSV- Logo und den weißen Buchstaben „KSV“ im Mittelfeld (siehe Anlage).

§ 3: Zweck des Vereines und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der KSV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt,

- die Förderung des Segel- und Surfsportes in Kärnten ohne Einschränkungen, sowie
- die Beratung und Unterstützung der Mitgliedsvereine und deren Mitglieder in allen Belangen.

Der Vereinszweck soll durch die angeführten **ideellen und materiellen Mittel** erreicht werden.

a) Als ideelle Mittel dienen:

- Sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen;
- Mitgliederversammlungen;
- Ausbildungs- und Prüfungsveranstaltungen;
- Vertretung der Mitglieder bei Ämtern, Verbänden und sonstigen Organisationen.

b) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge;
- Förderungsmittel jeder Art;
- Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen;
- Subventionen.

§ 4: Wirkungskreis und Aufgaben

In den **Wirkungskreis** des KSV fallen die Beratung seiner Mitglieder und die Wahrung ihrer Interessen.

Zu den Aufgaben zählen:

- a) Die Gemeinnützige Pflege und Förderung des Segel- und Surfsportes in den Formen
 - des Spitzen- und Leistungssportes;
 - des Jugendsegelns und Jugendsurfens;
 - des Breitensportes;
 - des Fahrtsegelns.
- b) Die Vergabe und Durchführung von Meisterschaftsregatten und die Termin-koordination der von den Mitgliedsvereinen geplanten Regatten.
- c) Veranstaltung von Lehrgängen, Ausbildungs- und Fortbildungskursen.
- d) Setzen von Maßnahmen zur
 - Verbreitung des Segel- und Surfsports;
 - Wahrung der Sicherheit auf den Gewässern;
 - Ausbildung und Durchführung von Prüfungen für Binnen- und Seesegeln;
 - Vereinheitlichung und Überwachung des Schulungswesens;
 - Zentralen Verwaltung und Ausgabe von Internationalen Segel- und Surfschei-
nen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und dem Österrei-
chischen Segelverband.
- e) Die Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine insbesondere bei
 - Behörden;
 - den Österreichischen Bundesforsten AG (ÖBf-AG);
 - den Fischereiberechtigten;
 - den Privaten;
 - den Dach- und Fachverbänden.
- f) Die Errichtung oder der Erwerb, sowie der Erhalt von Sportstätten, von sonstigen ge-
meinnützigen Einrichtungen und/oder Sportgeräten, sowie Hilfs- und Rettungsfahr-
zeugen.
- g) Die Förderung des Wettsegelns u. -surfens, des Jugendsegelns u. -surfens, des Fahr-
tensegelns, sowie des Motorbootbetriebes, soweit dieser mit dem Segel- und Surfsport
in Verbindung steht, einschließlich des Rettungs-, des Aufsichts- und des Schlepp-
dienstes und Hilfsmotorbetriebes.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des KSV gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind Vereine, die sich an der Vereinsarbeit im KSV beteiligen.
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zah-
lung eines erhöhten Mitgliederbeitrages fördern.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des KSV können nur an einem Kärntner Segelrevier ansässige Binnenseglervereine, die dem Österreichischen Segelverband angehören oder eine Aufnahme in den Österreichischen Segelverband beantragt haben, sein.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages zur Aufnahme in den KSV. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Mitgliedsvereines, bei Verlust der Mitgliedschaft zum Österreichischen Segelverband, bei Nichtaufnahme durch den Österreichischen Segelverband, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem KSV kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder handeln durch Delegierte. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des KSV teilzunehmen und die Einrichtungen des KSV zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das Stimmrecht wird durch einen Delegierten ausgeübt.
Das aktive und passive Wahlrecht üben die Delegierten eines ordentlichen Mitgliedes aus.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des KSV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des KSV Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und Frist verpflichtet.

§ 8a: Anti-Doping-Regelungen

- (1) Für den KSV, dessen Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) gelten die Anti-Dopingregelungen der World Sailing (etwa laut Racing Rules of Sailing, Rule 5, und Regulation 21) sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) idgF.
 - a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 für das Handeln der Organe, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) und die Anti-Doping-Regeln in der Wettfahrtordnung und der Disziplinarordnung des Österreichischen Segelverbandes verbindlich.
 - b) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen (insbesondere ADRV laut WADC), sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Segelverbandes die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen (internationalen) Sportfachverbandes gemäß § 15 ADBG.
 - c) Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK; § 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
 - d) Internationale Sportlerinnen und Sportler (International-Level Athletes laut World Sailing Regulation 21 Anti-Doping) unterliegen jedenfalls der Gerichtsbarkeit des Court of Arbitration for Sport (CAS) und dürfen jede nationale, österreichische Instanzenzuges beim Court of Arbitration for Sport (CAS) bekämpfen; möglicherweise sind Rechtsmittel gar exklusiv an den CAS (World Sailing Regulation 21.13) zu richten. Internationale Sportlerinnen/Sportler und der Österreichische Segelverband haben zusätzlich eine entsprechende Schiedsvereinbarung auf den CAS abzuschließen. World Sailing Regulation 21.8.3 ermöglicht es bei entsprechender Zustimmung, Fälle sogleich und unmittelbar an den CAS heranzutragen, also nicht nur die Unabhängige Schiedskommission, sondern auch die ÖADR zu umgehen.
- (2) Der KSV und alle seine Mitglieder haben insbesondere auch:
 - a) Seine Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) zu verpflichten,
 - die sich aus den Anti-Dopingregelungen des OeSV ergebenden Pflichten und Verfahren – insbesondere jene des § 8a Abs. 1 dieser Satzung – einzuhalten und anzuerkennen;

- die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen anzuerkennen.
 - b) Das Anrufungsrecht und die Entscheidungsbefugnisse der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission und/oder des Court of Arbitration for Sport (CAS) anzuerkennen.
 - c) An Schwerpunktregatten oder Meisterschaften teilnehmende Mitglieder (oder diese Teilnahme ihrer Mitglieder dulddende Vereine) auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß lit. a) und/oder b) trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingehen und/oder – sofern erforderlich – die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.
- (3) Der KSV hat überdies die ihm angeschlossenen Mitglieder zu verpflichten, die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes (Österreichischen Segelverband) – insbesondere jene des § 8a Anti-Doping-Regelungen dieser Satzung – und einen verbindlichen Verweis auf die Anti-Doping-Regelungen gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007) idgF in ihre Statuten/Satzungen aufzunehmen und anzuerkennen.
- (4) Einem Mitglied kann durch den Vorstand die Mitgliedschaft aberkannt werden, wenn er gegen Anti-Doping-Regelungen der World Sailing, sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und/oder des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) idgF oder ähnlicher Regelungen verstößt. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen liegt auch vor, wenn diese nicht per Satzung, Statut, Ausschreibung oder ähnlichen Maßnahmen für den Wettkampfsport rechtsverbindlich gemacht werden oder geänderte Vorgaben laut Satzung des Österreichischen Segelverbandes nicht ohne unnötigen Aufschub in der eigenen Satzung (den eigenen Statuten) und/oder Nebenordnungen nachvollzieht.

§ 9: Vereinsorgane

Die Organe des KSV sind, die **Generalversammlung** (§§ 10 und 11), der **Vorstand** (§§ 12 bis 14), die **Rechnungsprüfer** (§ 15) und das **Schiedsgericht** (§ 16).

§ 10: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG. 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet **jährlich bis zum 31.März** eines jeden Jahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem KSV bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat zwei Stimmen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des KSV geändert oder der KSV aufgelöst werden sollen bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabchlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem KSV;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des KSV;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und zwar, dem **Präsidenten**, dem **Obmann** und seinem **Stellvertreter**, dem **Schriftführer**, dem **Kassier**, dem **Oberbootsmann** und dem **Jugendwart**. Die Generalversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

- 2) Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl amtierende Vorstandsmitglieder in einem Mitgliedsverein sein. Zum Präsidenten kann nur ein amtierender Obmann eines Mitgliedsvereines gewählt werden. Von jedem Mitgliedsverein können maximal zwei Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- 3) Der Vorstand hat die Möglichkeit für bestimmte Aufgaben und bestimmte Dauer Beiräte zu kooptieren. **Die einzelnen Beiräte müssen ordentliche Mitglieder eines Mitgliedsvereins sein und besitzen im Vorstand kein Stimmrecht. Sie bekleiden ihre Ämter als Ehrenstellung.**
- 4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **drei Jahre**. Die Vorstandsmitglieder sind unmittelbar wieder wählbar. Der Präsident kann maximal einmal unmittelbar wieder gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder und Beiräte bekleiden Ihre Ämter als Ehrenstellung.
- 6) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. **Vorstandsmitglieder üben ihr Stimmrecht nur persönlich aus. Eine Übertragung des Stimmrechtes an ein anderes Vorstandsmitglied oder an ein anderes ordentliches Mitglied ist nicht möglich.**
- 9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.11) oder Rücktritt (Abs. 12).
- 11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. des neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.

- 12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des KSV. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VerG. 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des KSV.
- 2) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bestellen. Hierbei bestellt er den Vorsitzenden dieser Ausschüsse. Diesem ist dann die Wahl und Anzahl seiner Ausschussmitglieder freigestellt. Die Ausschussmitglieder müssen nicht Mitglieder der dem KSV angehörenden Vereine sein. Den Ausschüssen obliegt lediglich die Erledigung der ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben, wofür sie dem Vorstand verantwortlich sind. Alle Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
 - 3) Vereinsgelder, ausgenommen Zweckzuschüsse, sind nach Deckung allfälliger Verpflichtungen des KSV, sowie unter Berücksichtigung der laufenden und zukünftigen Vereinsaufgaben bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres auf die Mitglieder des KSV aufzuteilen. Vereinsgelder, ausgenommen § 17, können nur an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der **Präsident** repräsentiert den KSV, unterstützt den Vorstand in der Durchführung seiner Aufgaben und führt den Vorsitz in der Generalversammlung.
- 2) Der **Obmann** vertritt den KSV nach außen und führt die laufenden Geschäfte des KSV. Schriftliche Ausfertigungen des KSV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers; in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem KSV bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den KSV nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Obmann führt den Vorsitz im Vorstand.
- 6) Der **Schriftführer** führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes und unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 7) Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des KSV verantwortlich. Er verwaltet die Kasse, für die er persönlich haftet, und leistet die vom Vorstand beschlossenen Zahlungen.
- 8) Der **Oberbootsmann** ist für die segelsportlichen Belange zuständig. Er koordiniert die Regattatermine sowohl für die Mitglieder, als auch mit anderen Wassersportveranstaltungen. Ihm obliegt die Verwahrung und Wartung der Vereinsboote, sowie deren Einsatzplanung, die aber jedenfalls immer vom Vorstand zu genehmigen ist.
- 9) Der **Jugendwart** erstellt die Trainingspläne für die Kärntner Nachwuchsegler, die aber jedenfalls immer vom Vorstand zu genehmigen sind. Koordiniert die Jugendausbildung in den Mitgliedsvereinen, erstellt Vorschläge für die Nominierung der Kärntner Kadernachwuchsegler und -surfer. Betreut die Veranstaltungen des Leistungszentrums für Segeln und Surfen in Kärnten.
- 10) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns dessen **Stellvertreter**.

§ 15: Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **drei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des KSV im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und auf die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und KSV bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das KSV interne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG. 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, wobei diese durch Delegierte handeln. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand einen Delegierten aus den Mitgliedsvereinen als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen Delegierten aus den Mitgliedsvereinen als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage einen dritten Delegierten eines Mitgliedsvereines zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind KSV intern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des KSV

- 1) Die freiwillige Auflösung des KSV kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) ***Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Passiva soweit an die ordentlichen Vereinsmitglieder zu verteilen, als es den Wert der von den ordentlichen Vereinsmitglieder geleisteten Einlage nicht übersteigt. Das darüber hinaus verbleibende Vermögen fällt einer Organisation zu, die gleiche oder ähnliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO wie der KSV verfolgt, sonst zum Zwecke der Sozialhilfe.***

Klagenfurt am, 11.03.2019

Der Obmann

Der Schriftführer